Inhalt

| I. | Präambel | | | |
|------|---|---|-----|--|
| II. | Genehmigung und Bau des Entsorgungszentrums Reutlingen. | | | |
| | § 1 | Planung und Bau | 5 | |
| | § 2 | Genehmigungen | 6 | |
| | § 3 | Baubeginn und Bauzeit | 7 | |
| III. | Regelungen für die Gesamtanlage | | | |
| | § 4 | Allgemeine Zuständigkeiten für das EZR nebst Sozialgebäud für die Waage und die Erddeponie "Saurer Spitz" | - | |
| IV. | | ieb des Entsorgungszentrums einschließlich Waage und algebäude | 9 | |
| | § 5 | Betrieb der Umschlaganlage | 9 | |
| | § 6 | Kosten der Umschlaganlage | .11 | |
| | § 7 | Betriebszeiten der Umschlaganlage und der Waage | 13 | |
| | § 8 | Betrieb des Wertstoffhofes | 13 | |
| | § 9 | Öffnungszeiten des Wertstoffhofes | 14 | |
| | § 10 | Entsorgung der auf dem Wertstoffhof erfassten Abfälle | 14 | |
| | § 11 | Kosten und Gebühren für die Benutzung des Wertstoffhofes . | 14 | |
| | § 12 | Betriebsanweisung für den Wertstoffhof | 19 | |
| | § 13 | Elektro- und Elektronikaltgeräte | 20 | |
| | § 14 | Waage | 21 | |
| | § 15 | Sozialgebäude | 22 | |
| ٧. | Vert | ragsdauer, Schlussbestimmungen | 23 | |
| | § 16 | Vertragsdauer | 23 | |
| | § 17 | Schlussbestimmungen | 23 | |

Vereinbarung

zwischen

- dem Eigenbetrieb der Stadt Reutlingen, den Technischen Betriebsdiensten Reutlingen (TBR)
 Am Heilbrunnen 107, 72766 Reutlingen vertreten durch den Betriebsleiter Dirk Kurzschenkel
- dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV)
 Im Steinig 61, 72144 Dußlingen
 vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Leichtle
- dem Landkreis Reutlingen, Kreisamt für nachhaltige Entwicklung Haydnstraße 5-7, 72766 Reutlingen vertreten durch den Landrat Dr. Ulrich Fiedler
- dem Landkreis Tübingen, Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen vertreten durch die Betriebsleiterin Dr. Sibylle Kiefer

über die Zusammenarbeit bei

Neuplanung, Errichtung und Betrieb des Entsorgungszentrums Reutlingen (EZR)

I. Präambel

1. ¹Der Landkreis Reutlingen hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 LKreiWiG i. V. m. § 20 KrWG der Stadt Reutlingen gem. § 6 Abs. 2 LAbfG a. F. die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, der Verwertung von Bio- und Grünabfällen und der Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder

nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen. ²Diese Aufgabenübertragungen gelten nach § 6 Abs. 4 LKreiWiG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG auch nach dem Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes fort. ³Die Technischen Betriebsdienste Reutlingen (TBR) nehmen als Eigenbetrieb der Stadt Reutlingen die der Stadt Reutlingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übertragenen Aufgaben wahr. ⁴Die Stadt Reutlingen erhebt aufgrund von §§ 13, 14, 18 KAG und der von ihr erlassenen Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren von den Benutzern ihrer öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.

- 2. ¹Zweckverbandsmitglieder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen sind die Landkreise Reutlingen und Tübingen. ²Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung das Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. ³Der ZAV erhebt aufgrund von §§ 13, 14, 18 KAG und der von ihm erlassenen Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren von den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.
- 3. ¹Der Landkreis Reutlingen ist gem. § 6 Abs. 1 LKreiWiG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinn von § 20 KrWG. ²Gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG a. F. hat er auf die Städte Reutlingen, Metzingen und Pfullingen die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, der Verwertung von Bio- und Grünabfällen und der Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind, übertragen. ³Diese Aufgabenübertragungen gelten nach § 6 Abs. 4 LKreiWiG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG auch nach dem Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes fort. ⁴Der Landkreis Reutlingen erhebt aufgrund von §§ 13, 14, 18 KAG und der von ihm erlassenen Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren von den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.

- 4. ¹Der Landkreis Tübingen ist gemäß § 6 LKreiWiG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinn von § 20 KrWG. ²Er erhebt aufgrund von §§ 13, 14, 18 KAG und der von ihm erlassenen Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren von den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.
- 5. ¹Der ZAV betreibt im Entsorgungszentrum Dußlingen und auf der Deponie Schinderteich je einen Wertstoffhof. ²Auf der Deponie Schinderteich betreiben die TBR eine Bioabfallumschlaganlage, welche sich im Eigentum des ZAV befindet. ³Die Anlagen auf der Deponie Schinderteich müssen im Rahmen der Deponiestilllegung stillgelegt und zurückgebaut werden.
- Oie Vertragspartner schließen den nachfolgenden Vertrag um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erfüllenden Entsorgungsaufgaben (öffentliche Dienstleistungen) im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden. ²Die durch den vorliegenden Vertrag begründete Zusammenarbeit beruht auf einem kooperativen Konzept der Vertragspartner und ist ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt. ³Die von der Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten werden von den Vertragspartnern nicht auf dem Markt erbracht.
- 7. Das künftige Entsorgungszentrum Reutlingen (EZR) umfasst einen Wertstoffhof, eine Umschlaganlage für Abfälle sowie die Waage und das Sozialgebäude. Waage und Sozialgebäude werden auch für die von der Stadt Reutlingen betriebene benachbarte Erddeponie "Saurer Spitz" (DK 0) genutzt.
- 8. ¹Auf dem Wertstoffhof sollen entsprechend der Verpflichtung der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger gem. § 20 Abs. 2 KrWG insbesondere Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), Glas (Hohlglas und Flachglas), Textilabfälle und Altholz getrennt gesammelt werden, um sie einer Verwertung zuzuführen. ²Darüber hinaus werden auf dem Wertstoffhof auch gewerbliche Siedlungsabfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Sperrabfälle angenommen. ³Außerdem wird auf dem Wertstoffhof eine Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. § 13 Abs. 1

ElektroG eingerichtet. ⁴Auf dem Wertstoffhof findet auch der Umschlag der Elektro- und Elektronikaltgeräte aus den Holsammlungen der TBR und des Landkreises Reutlingen statt. ⁵Die Abfälle, die im EZR im Rahmen des Bringsystems gesammelt und / oder in der Umschlaganlage umgeschlagen werden, sind in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgelistet.

- In der Umschlaganlage k\u00f6nnen Abf\u00e4lle aller Art, insbesondere Restabf\u00e4lle, Bioabf\u00e4lle, Sperrm\u00fcll, Altholz und Papierabf\u00e4lle (PPK) umgeschlagen werden.
- 10. ¹Die Zusammenfassung eines modernen Wertstoffhofes und einer Umschlaganlage im EZR schafft Synergieeffekte im Interesse einer möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Erbringung der den Vertragspartnern obliegenden Abfallentsorgungsaufgaben. ²Solche Synergieeffekte ergeben sich auch aus der Errichtung des Wertstoffhofes und der Umschlaganlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu der von den TBR betriebenen Erddeponie. ³Diese Nachbarschaft ermöglicht die Nutzung der bereits vorhandenen Eingangs- und Ausgangswaage auch für den Wertstoffhof und die Abfallumschlaganlage.
- 11. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

II. Genehmigung und Bau des Entsorgungszentrums Reutlingen

§ 1 Planung und Bau

(1) ¹Die TBR planen die Errichtung eines Entsorgungszentrums, das einen Wertstoffhof und eine Umschlagstation für Abfälle sowie ein dazugehöriges Sozialgebäude umfasst. ²Das EZR soll östlich der Deponie Saurer Spitz auf den Grundstücken Flst.-Nr. 9510/4, 9510/5 und 9510/15 der Gemarkung Reutlingen durch die TBR errichtet werden. ³Die Fläche ist in dem Übersichtsplan in Anlage 2a zu diesem Vertrag rot hinterlegt. ⁴In Anlage 2b sind die baulichen Anlagen dargestellt.

(2) ¹Eigentümerin des Grundstücks, auf dem das EZR errichtet und betrieben werden soll, ist die Stadt Reutlingen. ²Sie stellt das Grundstück einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen im Rahmen einer Waldumwandlung für den Bau und Betrieb des EZR zur Verfügung. ³Die Pachtkosten, die den TBR aufgrund der stadtinternen Leistungsverrechnung für die Nutzung des Grundstücks entstehen, werden bei der Kalkulation der Kosten der Umschlaganlage (siehe § 6) und der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11) berücksichtigt.

§ 2 Genehmigungen

- (1) ¹Die TBR haben am 25.05.2023 die für die Errichtung und den Betrieb des EZR (Wertstoffhof und Umschlaganlage) erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Reutlingen als zuständiger Genehmigungsbehörde beantragt. ²Der Antrag für die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis (Einleitgenehmigung) sowie der Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung für den Bau des Sozialgebäudes sollen Anfang 2024 gestellt werden. ³Die Baugenehmigung für die Errichtung des Sozialgebäudes wurde im Herbst 2023 bei der Stadt Reutlingen beantragt. ⁴Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ist dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigefügt. ⁵Die TBR informieren die Partner über die Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigungen durch Übersendung einer Kopie der erteilten Genehmigungen. ⁶Mit der Übersendung der Genehmigungskopien ersetzen diese den Genehmigungsantrag als Anlage 3, ohne dass es einer Änderung der Vereinbarung bedarf.
- (2) ¹Alle durch die Genehmigungsverfahren (einschließlich ggf. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung, Gutachten, Antragsunterlagen, Planungen, Konzepte, Machbarkeitsstudien usw.) entstehenden Kosten finanzieren die TBR vor. ²Sie berücksichtigen diese Kosten bei der Kalkulation der Kosten der Umschlaganlage (siehe § 6) und der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11).

§ 3 Baubeginn und Bauzeit

¹Die Partner streben eine Inbetriebnahme des EZR Ende 2025 an. ²Die TBR werden deshalb die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vorbereiten und unverzüglich nach der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen umsetzen. ³Legt ein Dritter Widerspruch gegen eine oder mehrere der erteilten Genehmigungen ein oder erhebt er nach Zurückweisung eines Widerspruchs Klage, informieren die TBR die Partner hierüber unverzüglich. ⁴Diese stimmen sich darüber ab, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und / oder von einer Anordnung der sofortigen Vollziehung Gebrauch gemacht wird.

III. Regelungen für die Gesamtanlage

§ 4 Allgemeine Zuständigkeiten für das EZR nebst Sozialgebäude, für die Waage und die Erddeponie "Saurer Spitz"

- (1) ¹Die Koordination des Betriebs des EZR (Umschlaganlage und Wertstoffhof) nebst Sozialgebäude, der Waage und der Erddeponie "Saurer Spitz" obliegt den TBR. ²Sie sind Ansprechpartner der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. ³Zu den Aufgaben der Koordination gehören insbesondere:
 - die Organisation und Überwachung des Zugangs zum Gesamtgelände,
 - die Straßenreinigung und der maschinelle Winterdienst auf den Zufahrtsstraßen und dem Gesamtgelände,
 - die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Benutzer und Mitarbeiter des EZR sowie sonstige Dritte auf dem Gesamtgelände des EZR,
 - Wahrnehmung des Hausrechts auf dem Gesamtgelände,

- Anordnungen von eilbedürftigen Maßnahmen, die die Gesamtanlage betreffen und
- Klärung von Fragen, die alle Anlagenzweige betreffen.

⁴Zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben bestimmen die TBR einen Anlagenleiter und dessen Stellvertreter (Leiter der Gesamtanlage). ⁵Der Anlagenleiter und sein Stellvertreter sind dem Geschäftsführer des ZAV zu benennen. ⁶Hat die Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb des Wertstoffhofes, stimmt sich der Anlagenleiter vor der Durchführung einzelner Maßnahmen mit dem vom ZAV bestimmten Vorarbeiter des Wertstoffhofes oder dessen Stellvertreter ab. ⁷Lassen sich betriebliche Belange der Gesamtanlage nicht zwischen dem Anlagenleiter der Gesamtanlage und dem Vorarbeiter des Wertstoffhofes einvernehmlich klären, treffen die Betriebsleitung der TBR und der Geschäftsführer des ZAV einvernehmliche Entscheidungen. ⁸Bei Gefahr im Verzug entscheidet der Anlagenleiter der Gesamtanlage. ⁹Er kann in diesem Fall insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Gesamtanlage auch Mitarbeitern des ZAV Weisungen erteilen.

- (2) Die TBR tragen die Verkehrssicherungspflicht für das Gesamtgelände des EZR.
- (3) Die TBR und der ZAV erstellen gemeinsam eine Dienstanweisung für das Personal der Gesamtanlage, die sicherstellt, dass für das gesamte Personal gleiche Regeln insbesondere
 - für das Verhalten untereinander und gegenüber Dritten,
 - die Nutzung des Sozialgebäudes und
 - die Betriebskleidung und persönliche Schutzkleidung der Mitarbeiter und deren einheitliches Erscheinungsbild gelten.
- (4) ¹Für die Umschlaganlage, die Waage und die Erddeponie werden von den TBR Vorarbeiter und deren Stellvertreter bestimmt. ²Für den Wertstoffhof

bestimmen der ZAV den Vorarbeiter und die TBR den Stellvertreter. ³Die Vorarbeiter gewährleisten den täglichen Betrieb für ihre jeweiligen Bereiche, unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig und arbeiten dabei vertrauensvoll miteinander.

(5) Die manuelle Reinigung und der manuelle Winterdienst obliegen den Mitarbeitern der einzelnen Anlagenzweige Waage und Zufahrt (TBR), Umschlaganlage (TBR), Wertstoffhof (ZAV und TBR), Erddeponie (TBR) und Sozialgebäude (ZAV und TBR).

IV. Betrieb des Entsorgungszentrums einschließlich Waage und Sozialgebäude

§ 5 Betrieb der Umschlaganlage

- (1) In der Umschlaganlage werden verschiedene Abfälle, wie insbesondere Restabfälle, Bioabfälle, Sperrmüll, Altholz und Papierabfälle (PPK) umgeschlagen.
- ¹Die TBR betreiben die Umschlaganlage mit ihrem Personal. ²Für den Umfang des Personaleinsatzes sind die TBR eigenverantwortlich zuständig. ³In der **Anlage 4** ist die zwischen den Partnern abgestimmte Konkretisierung des Betriebs für die Umschlaganlage beigefügt. ⁴Erfordert der Betrieb des Umschlages eine neue Konkretisierung, wird die Anlage 4 ohne weitere Änderung dieser Vereinbarung ausgetauscht, nachdem die Partner über die geänderte Konkretisierung in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) informiert wurden. ⁵Änderungen der Betriebszeiten der Umschlaganlage, der umzuschlagenden Abfallarten und des Umfangs der eingesetzten Mitarbeiter bedürfen einer Zustimmung der Vertragspartner in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail).
- (3) ¹Beim Umschlag von Bioabfällen auf der Umschlaganlage ist in entsprechender Anwendung von § 2a Abs. 4 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen (Bioabfallverordnung BioAbfV) in der ab dem 01.05.2025 geltenden Fassung zur Feststellung der Fremdstoffbelastung der Bioabfälle

eine Sichtkontrolle durchzuführen. ²Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass bei Bioabfällen und Materialien nach § 2a Abs. 3 Satz 4 BioAbfV in der ab dem 01.05.2025 geltenden Fassung der Fremdstoffanteil von drei vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, überschritten wird, ist dies in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Bioabfälle sind zurückzuweisen. ³Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Stadt Reutlingen, Landkreise Reutlingen und Tübingen), in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, ist unverzüglich über die Zurückweisung zu informieren. ⁴Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann den Umschlag der zurückgewiesenen Bioabfälle zur Entsorgung als Restabfall verlangen. ⁵Die durch die Zurückweisung und den erneuten Umschlag der Bioabfälle als Restabfall entstehenden Mehrkosten trägt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, in dessen Auftrag die Bioabfälle angeliefert wurden.

- (4) ¹Auch beim Umschlag von Abfällen anderer Abfallarten erfolgt eine Sichtkontrolle. ²Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Beanstandungen, sind die mit Störstoffen verunreinigten Abfälle zu separieren und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Stadt Reutlingen, Landkreise Reutlingen und Tübingen, ZAV), in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, ist unverzüglich zu informieren. ³Mit ihm sind die weiteren Schritte abzustimmen.
- (5) ¹Die TBR übernehmen die Disposition der Abholung der umgeschlagenen Abfälle im Auftrag aller Partner und sorgen dabei für geeignete und angemessene Transporteinheiten sowie einen gegebenenfalls erforderlichen Mengenausgleich. ²Sie werden dazu von den Landkreisen Reutlingen und Tübingen sowie vom ZAV auf der Grundlage der von diesen mit den Entsorgungsunternehmen bestehenden Entsorgungsverträge ermächtigt.
- (6) ¹Die TBR gewähren den anderen Vertragspartnern während der Betriebszeiten der Umschlaganlage Zugang zur Umschlaganlage. ²Die Vertragspartner haben insbesondere jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass beim Umschlag die nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen

Sichtkontrollen und Dokumentationen ordnungsgemäß erfolgen. ³Sie dürfen sich im Rahmen der durchzuführenden Sichtkontrollen von der Qualität und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle überzeugen, auch soweit die Abfallanlieferungen der anderen Vertragspartner betroffen sind. ⁴Das Besichtigungsrecht der anderen Vertragspartner darf den ordnungsgemäßen Betrieb der Umschlaganlage nicht beeinträchtigen.

§ 6 Kosten der Umschlaganlage

- (1) ¹Die TBR erbringen für die Vertragspartnern in der von den TBR betriebenen Umschlaganlage Umschlagleistungen zu einheitlichen Konditionen gegen anteilige Erstattung der den TBR für den Betrieb der Umschlaganlage entstehenden Kosten.
- (2) ¹Die TBR erstellen jeweils bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres für jede in der Umschlagstation umgeschlagene Abfallfraktion eine Berechnung der Kosten des Umschlags je Megagramm (abfallartenspezifischer Verrechnungssatz) unter Beachtung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere der §§ 13, 14 und 18 KAG. ² Grundlage der Berechnung sind die von den Vertragspartnern bei der Planung der Umschlaganlage mitgeteilten Umschlagmengen je Abfallart gemäß der Tabelle in Anlage 4 (Seite 3). ³Als weitere Grundlage für die Berechnung melden die Vertragspartner, die die Umschlaganlage nutzen, bis 31. Mai eines Kalenderjahres die im folgenden Kalenderjahr in der Anlage voraussichtlich umzuschlagenden Abfallmengen an. ⁴Bei der Berechnung der Kosten ist zwischen verbrauchsunabhängigen und verbrauchsabhängigen Kosten zu unterscheiden. 5Welche Kostenarten als verbrauchsunabhängige oder als verbrauchsabhängige Kosten gelten, ist in **Anlage 5** festgelegt. ⁶Kommen neue Kostenarten hinzu, treffen die Parteien einvernehmlich eine neue Festlegung, die die bis dahin geltende Anlage 5 ersetzt.
- (3) ¹Auf der Grundlage der Kostenberechnung vereinbaren die Vertragspartner unter Beachtung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) in der jeweils gültigen Fassung das ab dem 01. Januar

des Folgejahres abzurechnende verbrauchsunabhängige und verbrauchsabhängige Entgelt in Euro je Megagramm und Abfallart für den Umschlag. ²Wird bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres keine Einigung erzielt, beauftragen alle Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, gemeinsam einen Gutachter mit der Kostenberechnung und der Festsetzung des verbrauchsunabhängigen und des verbrauchsabhängigen Entgelts. ³Die Kosten des Gutachters tragen die Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, zu gleichen Teilen.

- (4) ¹Das verbrauchsunabhängige Entgelt wird den Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, für die von ihnen bei der Planung der Umschlaganlage mitgeteilten Umschlagmengen je Abfallart gemäß der Tabelle in Anlage 4 (Seite 3), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. ²Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist zu jeweils einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- ¹Für das verbrauchsabhängige Entgelt zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zahlen die Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, bis zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der von ihnen gemäß Absatz 2 Satz 3 mitgeteilten Umschlagmenge je Abfallart. ²Die TBR erstellen jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Endabrechnung über das verbrauchsabhängige Entgelt auf Grundlage der tatsächlich verwogenen und in der Umschlaganlage insgesamt umgeschlagenen Abfallmenge sowie der tatsächlich entstandenen verbrauchsabhängigen Gesamtkosten. ³ Die TBR leiten den Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, die Endabrechnung in einer nachvollziehbaren Darstellung zu und stimmen die Endabrechnung mit diesen ab. ⁴Ausgleichszahlungen aufgrund der Endabrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Abstimmung der Endabrechnung zur Zahlung fällig. ⁵Wird bis zum 30. September eines Kalenderjahres keine Einigung über die von den TBR vorgelegte Endabrechnung der verbrauchsabhängigen Kosten erzielt, beauftragen alle Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, gemeinsam einen Gutachter mit der Ermittlung und Festsetzung der

Endabrechnung. ⁶Die Kosten des Gutachters tragen die Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, zu gleichen Teilen.

(6) Die TBR werden die Vertragspartner unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die für die Gewährleistung eines regelmäßigen Umschlags in der Umschlaganlage von Bedeutung sind.

§ 7 Betriebszeiten der Umschlaganlage und der Waage

Die Umschlaganlage und die Waage werden zu den in der Konkretisierung (Anlage 4) genannten Zeiten betrieben.

§ 8 Betrieb des Wertstoffhofes

- (1) ¹Die TBR und der ZAV betreiben den Wertstoffhof des EZR gemeinsam nach der in Anlage 6 beigefügten Konkretisierung für den Betrieb des Wertstoffhofes. ²Für den Umfang des Personaleinsatzes ist die als Anlage 6 beigefügte und zwischen den Partnern abgestimmte Konkretisierung maßgeblich. ³Stimmen die Partner insbesondere aufgrund eines geänderten Nutzungsumfangs eine neue Konkretisierung mit geändertem Personaleinsatz ab, wird die Anlage 6 ohne weitere Änderung dieser Vereinbarung ausgetauscht, nachdem alle Partner dem geänderten Betriebskonzept in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zugestimmt haben.
- (2) ¹Der Vorarbeiter des Wertstoffhofes ist für die Organisation vor Ort verantwortlich. ²Kommt es in Folge von Krankheits- oder Urlaubsabwesenheiten zu Personalausfällen, organisieren TBR und ZAV jeweils für ihr eigenes Personal die Vertretungen. ³Die Letztverantwortung für den gemeinsamen Betrieb des Wertstoffhofes liegt beim Betriebsleiter der TBR und beim Geschäftsführer des ZAV. ⁴Sie treffen eine einvernehmliche Regelung, mit dem Ziel der kollegialen Zusammenarbeit aller Mitarbeiter und der Nutzung von Synergien.
- (3) ¹Die Kosten für das eingesetzte Personal tragen jeweils die TBR und der ZAV für ihr Personal. ²Sie werden bei der Kalkulation der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11) berücksichtigt.

§ 9 Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Die Öffnungszeiten sind in der in Anlage 6 beigefügten Konkretisierung des Betriebes für den Wertstoffhof festgelegt.

§ 10 Entsorgung der auf dem Wertstoffhof erfassten Abfälle

¹Der ZAV organisiert die Abholung und Verwertung der auf dem Wertstoffhof erfassten Abfälle (mit Ausnahme mineralischer Abfälle, die von den TBR entsorgt werden) und schließt unter Beachtung des Vergaberechts die dafür erforderlichen Verträge. ²Er trägt insbesondere Sorge dafür, dass volle Container zeitnah abgeholt werden und sorgt für die ausreichende Bereitstellung leerer Container. ³Die Kosten der Entsorgung der Abfälle und die Erlöse aus der Verwertung der Abfälle werden bei der Kalkulation der Kosten des Wertstoffhofes (siehe unten § 11) fraktionsscharf berücksichtigt.

§ 11 Kosten und Gebühren für die Benutzung des Wertstoffhofes

(1) ¹Die TBR und der ZAV erstellen bis zum 31. August eines Kalenderjahres gemeinsam eine Berechnung der Kosten des Wertstoffhofes. ²Dafür teilt der ZAV den TBR jeweils bis 30. Juni eines Kalenderjahres die ihm für den gemeinsamen Betrieb des Wertstoffhofes im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Kosten, insbesondere die Personalkosten, einschließlich der für die Entsorgung der Abfälle (fraktionsscharf) voraussichtlich entstehenden Kosten und der aus der Verwertung der Abfälle (fraktionsscharf) voraussichtlich erzielten Erlöse zuzüglich eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages nach dem in Anlage 7 beigefügten Berechnungsmuster mit. ³Die TBR erstellen auf Grundlage der ihnen für den Betrieb des Wertstoffhofes entstehenden gebührenfähigen Kosten sowie der ihnen vom ZAV mitgeteilten Kosten und Verwertungserlöse nach dem in Anlage 7 beigefügten Berechnungsmuster jeweils bis 31. Juli den Entwurf einer Berechnung der Kosten für die Benutzung des Wertstoffhofes durch private Haushalte aus den Entsorgungsgebieten der Landkreise Tübingen und Reutlingen (ohne Metzingen und Pfullingen) bzw. aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen und für sonstige Nutzer (z.B. Gewerbebetriebe oder Nutzer aus anderen Entsorgungsgebieten) und stimmt diese mit dem ZAV bis zum 31. August eines Jahres ab. ⁴Welche Kostenarten bzw. Erlöse vom ZAV mitgeteilt und von den TBR in die Berechnung eingestellt werden dürfen, ist in Anlage 7 festgelegt. ⁵Ändern sich die in der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Kostenarten, passen die TBR und der ZAV die Anlage 7 einvernehmlich an. ⁶Die neue Anlage 7 ersetzt die bisherige Anlage 7, nachdem ihr die TBR und der ZAV in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zugestimmt haben.

- (2) ¹Bei der Berechnung müssen für alle auf dem Wertstoffhof nach Anlage 1 angenommenen Abfallarten gesonderte Kosten berechnet und ausgewiesen werden. ²Die Anlage 1 kann ohne weitere Änderung dieser Vereinbarung nach Zustimmung aller Vertragspartner in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) gegen eine neue Anlage 1 ausgetauscht werden.
- ¹Auf der Grundlage der Kostenberechnung nach den Absätzen 1 und 2 kal-(3) kuliert der ZAV Sondergebühren für die in der Anlage 1 als "gebührenpflichtig" gekennzeichneten Abfallarten, die von den privaten Haushaltungen erhoben werden, und stimmt die Höhe dieser Gebühren bis zum 30. September eines Kalenderjahres mit den TBR ab. ²Bei der Kalkulation der Sondergebühren ist für die in Anlage 1 als "gebührenpflichtig" gekennzeichneten Abfallarten eine Gebühr für Kleinanlieferungen vorzusehen. ³Die Gebühr für Kleinanlieferungen kann unter Beachtung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere der §§ 13, 14 und 18 KAG, auch als einheitliche Gebühr für Kleinanlieferungen unterschiedlicher als "gebührenpflichtig" gekennzeichneter Abfallarten kalkuliert werden.4TBR und ZAV setzen die Sondergebühren, die von den privaten Haushaltungen erhoben werden, in ihren jeweiligen Abfallwirtschaftssatzungen fest. ⁵Sie streben dabei Gebühren in gleicher Höhe an, soweit dies nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 KAG möglich ist. ⁶Für die in Anlage 1 als "gebührenfrei" gekennzeichneten Abfallarten erheben weder die TBR noch der ZAV Sondergebühren, wenn die Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) oder der

Stadt Reutlingen angeliefert werden oder es sich um Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinn des § 3 Nr. 5 ElektroG aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) oder der Stadt Reutlingen handelt.

- (4) ¹Auf der Grundlage der Kostenberechnung nach den Absätzen 1 und 2 kalkuliert der ZAV Gebühren für alle in der Anlage 1 genannten Abfallarten, die auf dem Wertstoffhof angenommen werden und von sonstigen Nutzern (z.B. Gewerbebetrieben oder Nutzern aus anderen Entsorgungsgebieten) überlassen werden. ²Er stimmt die Höhe dieser Gebühren bis zum 30. September eines Kalenderjahres mit den TBR ab und setzt sie nach Abstimmung mit der TBR in seiner Satzung fest.
- ¹Die Sondergebühren nach Absatz 3 für die in Anlage 1 als "gebührenpflich-(5) tig" gekennzeichneten Abfallarten, die von den privaten Haushaltungen aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) oder dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen erhoben werden, und die Gebühren nach Absatz 4, die von sonstigen Nutzern erhoben werden, werden auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzungen des ZAV und der Stadt Reutlingen von den Mitarbeitern des Wertstoffhofes gegenüber den Benutzern des Wertstoffhofes berechnet. ²Der ZAV und die Stadt Reutlingen schaffen dafür die satzungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 KAG. 3Die Gebühreneinnahmen werden dabei getrennt für Benutzer aus den Landkreisen Tübingen und Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen), aus der Stadt Reutlingen und für sonstige Nutzer erfasst. ⁴Die Landkreise und die TBR stellen sicher, dass sich private Haushaltungen als Benutzer aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) oder aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen ausweisen können. ⁵Sie können in ihren Satzungen regeln, dass private Haushaltungen aus ihren Entsorgungsgebieten QR- oder Bar-Codes erhalten, um die Sondergebühren nach Absatz 3 zu entrichten.

- (6) ¹Bis zum 31. Juli des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung der tatsächlichen Kosten des Wertstoffhofes unter Einbeziehung der Kosten der weiteren Entsorgung der erfassten Abfälle und der dabei gegebenenfalls erzielten Erlöse. ²Dazu teilt der ZAV den TBR bis 31. März des folgenden Jahres die ihm tatsächlich entstanden Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes, für die Entsorgung der Abfälle und die dabei erzielten Verwertungserlöse entsprechend dem Berechnungsschema in Anlage 7 mit. ³Die TBR erstellen bis 30. Juni des Folgejahres eine Endabrechnung der Kosten des Wertstoffhofes nach dem Berechnungsschema in Anlage 7 und stimmen diese bis zum 31. Juli des Folgejahres mit dem ZAV ab. ⁴In der Endabrechnung sind die Gesamtkosten des Wertstoffhofes um die Verwertungserlöse für die dort erfassten Abfälle und um die Einnahmen von Gebühren von sonstigen Nutzern (z.B. Gewerbebetriebe oder Nutzer aus anderen Entsorgungsgebieten) nach Absatz 4 zu verringern.
- (7) Entsprechend dem für den ZAV (Benutzer aus den Landkreisen Tübingen und Reutlingen, ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) und für die TBR auf der Grundlage der Einnahmen der Sondergebühren nach Absatz 3 und der eingelösten QR- oder Bar-Codes erfassten Umfang der Benutzung des Wertstoffhofes für die Anlieferung der in Anlage 1 als "gebührenpflichtig" gekennzeichneten Abfallarten aus privaten Haushaltungen werden die auf diese Abfallarten nach der Endabrechnung entfallenden Kosten des Wertstoffhofes nach Abzug der dem ZAV bzw. den TBR jeweils zuzurechnenden Gebühreneinnahmen dem ZAV und den TBR jeweils zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer belastet.
- (8) ¹Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes erfassen die Zahl der Anlieferungen von in Anlage 1 als "gebührenfrei" gekennzeichneten Abfallarten aus privaten Haushaltungen auf dem Wertstoffhofes getrennt nach Benutzern aus den Landkreisen Tübingen und Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) und aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen. ²Werden bei einer Anlieferung mehrere in Anlage 1 als "gebührenfrei" gekennzeichneten Abfallarten angeliefert, gilt dies als eine Anlieferung. ³Die tatsächlichen Kosten aufgrund der Endabrechnung für die Annahme und

Entsorgung dieser Abfälle werden dem ZAV und der Stadt Reutlingen entsprechend dem jeweils auf sie nach der Zahl der erfassten Anlieferungen entfallenden Benutzungsumfang jeweils zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer belastet.

- ¹Die TBR und der ZAV leisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 und 2 (9)berechneten Kosten für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen jeweils zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe des nach Absatz 7 und 8 für das Vorjahr ermittelten Benutzungsumfangs. ²Der Berechnung der Vorauszahlungen für das erste Abrechnungsjahr wird ein Benutzungsumfang von 60 Prozent durch Benutzer aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen und von 40 Prozent durch Benutzer aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV zugrunde gelegt. ³Die Vorauszahlungen sind um die Kosten zu mindern, die die TBR oder der ZAV für sich in die Kostenberechnung einstellen. ⁴Ergibt die Differenz der zu leistenden Vorauszahlungen abzüglich der vom jeweiligen Vertragspartner in die berechnung eingestellten Kosten für einen Vertragspartner einen positiven Saldo, leistet dieser Vertragspartner an den anderen Vertragspartner jeweils zum 15. eines Monats Zahlungen in Höhe eines Zwölftels des ermittelten Differenzbetrages.
- (10) ¹Der ZAV trägt die auf ihn entfallenden Kosten für die Benutzung des Wertstoffhofes, soweit sie nicht durch die ihm zuzurechnenden Gebühreneinnahmen gedeckt sind. ²Er erhebt
 - in Höhe der Kosten für die in Anlage 1 als "gebührenfrei" gekennzeichneten Abfallarten und der Zahl der Anlieferungen von privaten Haushaltungen aus den Landkreisen Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) und Tübingen sowie
 - in Höhe der eingelösten QR- oder Barcodes oder sonstigen Gutscheine, die die Landkreise Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) und Tübingen für die Anlieferung von in Anlage 1 als "gebührenpflichtig" gekennzeichneten Abfällen den privaten Haushaltungen überlassen haben,

von seinen Zweckverbandsmitgliedern Landkreise Reutlingen und Tübingen eine Umlage nach § 19 Abs. 1 GKZ. ³Die übrigen Kosten trägt der ZAV aus seinem Gebührenhaushalt. ⁴Die TBR tragen die auf sie entfallenden Kosten für die Benutzung des Wertstoffhofes, soweit sie nicht durch die ihr zuzurechnenden Gebühreneinnahmen gedeckt sind, aus dem Abfallgebührenhaushalt.

- (11) Der ZAV, die Landkreise Reutlingen und Tübingen sowie die Stadt Reutlingen (TBR) stimmen sich darüber ab, in welchem Umfang die Benutzer der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des ZAV, des Landkreises Reutlingen, des Landkreises Tübingen und der Stadt Reutlingen die Möglichkeit haben, den Wertstoffhof ohne Entrichtung von zusätzlichen Sondergebühren zu benutzen.
- (12) ¹Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des gemeinsamen Wertstoffhofes überprüfen der ZAV und die TBR die Eignung der Abrechnung nach den Absätzen 1 bis 11. ²Erweist sich die in den Absätzen 1 bis 11 geregelte Abrechnung der Kosten als ungeeignet, einigen sich die Parteien auf eine modifizierte Abrechnung. ³Wird keine Einigung erzielt, finden die Absätze 1 bis 11 weiter Anwendung.

§ 12 Betriebsanweisung für den Wertstoffhof

Der ZAV und die TBR erlassen eine gemeinsame Betriebsanweisung für den Wertstoffhof, in der insbesondere folgende Regelungen zu treffen sind:

- Registrierung der Benutzer des Wertstoffhofes nach ihrer Herkunft aus den verschiedenen Entsorgungsgebieten,
- Gebührenerhebung und Gebührenentrichtung durch Einlösung von QRoder Bar-Codes.
- Ablauf der Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof einschließlich der Umladung von Elektrogeräten aus den Holsammlungen der Partner,
- Weisungsrechte auf dem Wertstoffhof.

§ 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) ¹Die in den Holsammlungen der TBR und des Landkreises Reutlingen eingesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Altgeräte) werden auf dem Wertstoffhof angeliefert und in den nach §§ 14, 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) aufgestellten Behältnisse zur Abholung bereitgestellt. ²Die Entladung der Sammelfahrzeuge erfolgt durch die jeweilige Fahrzeugbesatzung des Anlieferers. ³Das Verladen der Altgeräte in die Behältnisse nach Satz 1 erfolgt zeitnah durch die TBR. ⁴ Die TBR übernehmen die Meldung der zur Abholung bereitgestellten Behältnisse nach Satz 1 gemäß § 14 Abs. 3 ElektroG und die Anforderung neu bereitzustellender Behälter.
- (2) ¹Die TBR erstellen jeweils bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kalkulation der Kosten für die von ihnen nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen (Verladen der Altgeräte in die Behältnisse; Behälterdisposition) unter Beachtung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere der §§ 13, 14 und 18 KAG nach dem in Anlage 8 beigefügten Kalkulationsmuster. ²Sie vereinbaren aufgrund der Kostenkalkulation unter Beachtung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) in der jeweils gültigen Fassung mit dem Landkreis Reutlingen das ab dem 1. Januar des Folgejahrs abzurechnende Entgelt (in €/Mg) für Leistungen nach Absatz 1. ³Das Entgelt versteht sich zuzüglich der gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (3) ¹Der Landkreis Reutlingen leistet bis zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Entgeltes, das im Vorjahr vom Landkreis Reutlingen für die Leistungen der TBR nach Absatz 1 entrichtet wurde.
 ²Der Berechnung der Vorauszahlungen des Landkreises Reutlingen für das erste Abrechnungsjahr wird ein Anteil an den kalkulierten Gesamtkosten für

die Leistungen der TBR nach Absatz 1 im Umfang von 50 % zugrunde gelegt. ³Die TBR erstellen jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Endabrechnung des vom Landkreis Reutlingen zu entrichtenden Entgelts für die Leistungen der TBR nach Absatz 1 auf der Grundlage der tatsächlich verladenen Menge der Altgeräte aus der Holsammlung des Landkreises Reutlingen sowie der tatsächlich der den TBR entstandenen Kosten. ⁴ Die TBR leiten dem Landkreis Reutlingen, die Endabrechnung in einer nachvollziehbaren Darstellung zu und stimmen die Endabrechnung mit diesem ab. ⁵Ausgleichszahlungen aufgrund der Endabrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Abstimmung der Endabrechnung zur Zahlung fällig

(4) Die anteiligen Kosten für das Verladen der Altgeräte und die Behälterdisposition für Altgeräte, die auf dem Wertstoffhof angenommen werden, werden bei der Kalkulation der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11) berücksichtigt.

§ 14 Waage

- (1) ¹Auf dem Betriebsgelände gemäß der Anlage 2a ist für den Betrieb der Deponie "Saurer Spitz" eine Eingangs- und Ausgangswaage vorhanden. ²Diese Waage wird von den TBR betrieben. ³Sie wird für den Betrieb der Umschlaganlage und des Wertstoffhofs (Abholung befüllter Container bzw. Fahrzeuge) mitgenutzt.
- (2) Die TBR stellen sicher, dass dem ZAV und den Landkreisen Reutlingen und Tübingen die sie jeweils betreffenden Wiegedaten arbeitstäglich elektronisch in einer Form übermittelt werden, die automatisiert verarbeitet werden kann. Die Einzelheiten dazu stimmen die Vertragspartner untereinander ab.
- (3) ¹Die TBR erstellen jeweils bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres eine Kalkulation der Kosten für die Benutzung der Waage je Wiegung unter Beachtung der Vorgaben des KAG, insbesondere der §§ 13, 14 und 18 KAG nach dem in **Anlage 9** beigefügten Kalkulationsmuster. ²In der Kalkulation sind

auch die Wiegevorgänge Dritter, die nicht Vertragspartner sind, zu berücksichtigen. ³ Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen, die sich jeweils am Ende eines Kalenderjahres ergeben, sind in die Kalkulation des Entgelts für die Benutzung der Waage des übernächsten Kalenderjahres einzustellen. ⁴Auf der Grundlage der Kostenberechnung nach Satz 1 vereinbaren die Vertragspartner unter Beachtung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) in der jeweils gültigen Fassung das ab dem 01. Januar des folgenden Kalenderjahres abzurechnende Entgelt für die Mitbenutzung der Waage beim Umschlag der Abfälle und für den Wertstoffhof sowie für sonstige Nutzungen der Waage. 5Um Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen zu vermeiden, können die Vertragsparteien auch unterjährig auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Kostenberechnung eine Anpassung des Entgelts für die Benutzung der Waage vereinbaren. ⁶Das Entgelt nach Satz 6 versteht sich zuzüglich der gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

- (4) ¹Die Kosten der Nutzung der Waage werden dem Vertragspartner oder Dritten auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung der Waage je Wiegung in Rechnung gestellt. ²Die Monatsrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim Rechnungsempfänger zur Zahlung fällig.
- (5) Die TBR werden die Vertragspartner oder Dritte, die im Auftrag der Vertragspartner die Waage nutzen, unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die für deren Nutzung von Bedeutung sind.

§ 15 Sozialgebäude

(1) Das Sozialgebäude, das aus Umkleiden, Büros und Aufenthaltsräumen besteht, wird von den Mitarbeitenden der TBR einschließlich der Mitarbeitenden auf der Erddeponie Saurer Spitz und den Mitarbeitenden des ZAV genutzt.

- (2) ¹Die Kosten des Sozialgebäudes werden entsprechend der Zahl der von den Mitarbeitenden des ZAV und der TBR genutzten Spinde von diesen gemeinsam getragen. ²Die abzurechnenden Kosten sind in Anlage 10 dargestellt. ³Der ZAV leistet hierfür angemessene monatliche Vorauszahlungen. ⁵Die TBR legen dem ZAV bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Endabrechnung der Kosten vor. ⁶Ausgleichszahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Endabrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Soweit die Mitarbeitenden des ZAV und der TBR in der Umschlaganlage, auf dem Wertstoffhof, bei der Verladung des Elektroschrotts und an der Waage tätig sind, werden die Kosten für das Sozialgebäude bei der Kalkulation der Kosten der Umschlaganlage (siehe § 6), der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11), der Kosten des Verladens des Elektroschrotts (§ 13) und der Waage (§14) berücksichtigt.

V. Vertragsdauer, Schlussbestimmungen

§ 16 Vertragsdauer

¹Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft. ²Sie kann erstmals zum 31.12.2055 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten durch jeden Vertragspartner in Textform (schriftlich, per Telefax oder e-mail) gekündigt werden. ³Die Kündigung durch einen Vertragspartner führt zur Beendigung der Vereinbarung für alle Vertragspartner.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

- (2) ¹Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. ³Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) ²Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. ²Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszwecks der interkommunalen Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, gefährden.
- (4) ¹Die Städte Metzingen und Pfullingen sind an einer Mitnutzung des Wertstoffhofes und der Umschlaganlage zu einem späteren Zeitpunkt interessiert. ²Die Vertragspartner sind bereit, mit den Städten Metzingen und Pfullingen über einen Beitritt zu diesem Vertrag zu verhandeln.
- (5) ¹Ändern sich die Entsorgungszuständigkeiten der Parteien insbesondere aufgrund einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelung, durch eine Änderung der Verbandssatzung des ZAV, durch eine Vereinbarung oder aus sonstigem Grund, verhandeln die Parteien über eine Anpassung dieser Vereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen und für alle Beteiligten angemessene Lösung gegebenenfalls mit angemessenen Übergangsfristen. ²Wird aufgrund der Verhandlungen nicht innerhalb eines Jahres eine Neuregelung erreicht, sind die Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 36 Monaten berechtigt. ³Die Kündigung ist in Textform zu erklären. ⁴Die Kündigung durch einen Vertragspartner führt zur Beendigung der Vereinbarung für alle Vertragspartner.
- (6) Die Vertragsparteien erhalten je zwei Ausfertigungen dieses Vertrages.

| Reutlingen, den | TBR |
|-----------------|----------------------|
| Dußlingen, den | ZAV |
| Reutlingen, den | Landkreis Reutlingen |
| Tübingen, den | Landkreis Tübingen |

Anlagen

| Anlage 1 | Liste der Abfälle, die im Entsor- gungszentrum angenommen wer- den mit Abfallschlüssel und der An- gabe, ob bei einer Anlieferung der Abfälle eine Sondergebühr erhoben wird |
|-----------|---|
| Anlage 2a | Lageplan des Entsorgungszent- rums (Fläche rot hinterlegt) |
| Anlage 2b | Lageplan der baulichen Anlagen |
| Anlage 3 | Genehmigungsantrag für das EZR; dieser wird nach Erteilung der bean- tragten Genehmigungen und deren Übersendung an die Partner durch die erteilten Genehmigungen er- setzt |
| Anlage 4 | Konkretisierung des Betriebs der Umschlaganlage |
| Anlage 5 | Kostenschema für die Berechnung der Kosten des Umschlags mit Kennzeichnung, welche Kosten als verbrauchsabhängig und als ver- brauchsunabhängig gelten |
| Anlage 6 | Konkretisierung des Betriebs des Wertstoffhofes |

| Anlage 7 | Kostenschema für die Berechnung der Kosten für die Nutzung des Wertstoffhofes |
|-----------|--|
| Anlage 8 | Kostenschema für die Abrechnung der Kosten der Verladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und für die Kosten der Behälterdisposi- tion |
| Anlage 9 | Kostenschema für die Abrechnung der Kosten der Waage |
| Anlage 10 | Kostenschema für die Abrechnung der Kosten des Sozialgebäudes |